



Auflage: 7451  
Gewicht: Artikel auf regionalen Seiten, mittel - klein

28. Januar 2020

REGION SEITE 3

## Apotheker dürfen neu impfen

Am 1. Februar tritt das neue Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe in Kraft. Die Landsgemeinde 2019 nahm die nötigen Anpassungen bereits vor. Der Regierungsrat setzt diese Änderungen nun ebenfalls per 1. Februar in Kraft. Neu dürfen zudem Apothekerinnen und Apotheker mit einer entsprechenden Zusatzausbildung gewisse Impfungen durchführen.

Mit Ausnahme der Kantone Aargau, beide Appenzell und Glarus können Apotheker bereits heute gesunde Personen über 16 Jahren impfen. Diese Möglichkeit wird nun auch im Kanton Glarus geschaffen. Wie in den meisten Ostschweizer und Innerschweizer Kantonen beschränkt sich die Impfbewilligung dabei auf die Impfungen gegen Grippe, gegen FSME und Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B. Für diese Impfungen ist dabei eine zusätzliche Bewilligung der kantonalen Hauptabteilung Gesundheit erforderlich.

### Gesundheitsberufe neu geregelt

Ferner: Neu sind diverse Berufe abschliessend im Bundesrecht geregelt. Das sind: Pflegefachfrau/-mann, Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Hebamme, Ernährungsberater/-in, Optometrist/-in und Osteopath/-in. Ebenfalls ist gemäss Bundesrecht bei den Berufen des Gesundheitswesens nicht mehr nur die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung bewilligungspflichtig, sondern neu auch die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im öffentlichen Dienst. Damit unterstehen neu auch die Chefärzte im Kantonsspital oder die Pflegedienstleistungen in den öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheimen der Bewilligungspflicht.

Im Glarnerland verbleiben noch die folgenden nichtuniversitären Gesundheitsberufe nach kantonalem Recht bewilligungspflichtig: Dentalhygieniker/ -in, Drogist/-in, Heilpraktiker/-in, Logopäde/Logopädin, Medizinische Masseurin/Medizinischer Masseur sowie Podologin und Podologe. Für diese Berufe harmonisiert der Kanton nun die Voraussetzungen zur Erteilung und zum Entzug der Bewilligung sowie die beruflichen Pflichten mit denjenigen des Bundesrechts. Somit gelten künftig für sämtliche bewilligungspflichtigen Berufe dieselben Bedingungen (red/mitg)

© Südostschweiz Glarner Nachrichten